

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

8.Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende 8.Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

1. § 37 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.“

2. § 38 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Neufassung

„Die Benutzungsgebühr wird für Rechnung des Wasserwerkes der Stadt Bornheim zusammen mit der Benutzungsgebühr des Abwasserwerkes des Stadtbetriebs Bornheim AöR erhoben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.